

Studienplan Mathematik für das Masterstudium und das Doktorat (Änderung)

Die Philosophisch- naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL),

beschliesst:

I.

Der Studienplan Mathematik für das Masterstudium und das Doktorat der Universität Bern vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

VERTIEFUNGSS STUDIUM

Art. 4 Unverändert.

Art. 6 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Melden sich zu einer schriftlichen Prüfung weniger als zehn Studierende an, kann die Studienleitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer ersetzen. Betroffene Studierende werden von der Studienleitung spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Leistungskontrolle orientiert.

⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL).

⁷ Unverändert.

LEISTUNGSKONTROLLEN FÜR
DAS VERTIEFUNGSS STUDIUM

Art. 7 Unverändert.

MODULNOTE

Art. 8 Unverändert.

WIEDERHOLUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 9 Unverändert.

Art. 11 Die Zulassung ist in Artikel 43 RSL geregelt.

UMFANG

Art. 13 Unverändert.

DAUER

Art. 14 Unverändert.

LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 17 Unverändert.

ANRECHNUNG

Art. 18 Unverändert.

VORGEZOGENE MASTERLEISTUNGEN	Art. 19 Unverändert.
LEITUNG DER MASTERARBEIT	Art. 21 Unverändert.
VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEGINN DER MASTERARBEIT	Art. 21a ¹ Vor Beginn der Masterarbeit müssen allfällige Obligationen (vgl. Anhang) oder Auflagen aus dem Bachelorprogramm mit Note mindestens 4 bestanden sein. ² Vor Beginn der Masterarbeit müssen Leistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS aus dem Masterprogramm mit Note mindestens 4 erworben sein.
LEITUNG	Art. 22 Unverändert.
THEMA	Art. 23 Die Leiterin oder der Leiter melden der Studienleitung das Thema.
ABSCHLUSS DER MASTERARBEIT	Art. 24 Unverändert.
BEURTEILUNG DER MASTERARBEIT	Art. 25 Unverändert.
NOTE DER MASTERARBEIT	Art. 26 Unverändert.
WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT	Art. 27 Unverändert.
	Art. 32 ¹ Der Minor ist ein Modul, bestehend aus Leistungseinheiten im Gesamtumfang von mindestens 27 ECTS-Punkten und dem Vertiefungsstudium zu 3 ECTS-Punkten. ² Unverändert.
MODUL	Art. 33 Unverändert. Art. 34 ¹ Das Vertiefungsstudium im Minormodul erfolgt über drei für das Modul gewählte Leistungseinheiten, von denen mindestens eine aus dem Angebot für den Master stammt, und hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten. ^{2 bis 3} Unverändert.
ZIEL	Art. 36 Unverändert.
ZULASSUNG	Art. 37 Unverändert.
KOREFERINTIN ODER KOREFERENT	Art. 38 Unverändert.
KONFERENZEN	Art. 39 Unverändert.
DAUER	Art. 40 Unverändert.
DOKTORPRÜFUNG	Art. 41 Unverändert.
BESTEHENSNORM UND NOTE	Art. 42 Unverändert.

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 43 Unverändert.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Unverändert.

INKRAFTTRETEN

Art. 45 Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 25. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber